

79. 1. Kann das Vorrecht nach § 6 Abs. 2 u. 3 des Telegraphen-Begegesezes vom 18. Dezember 1899 einer Hochspannungsanlage deshalb versagt werden, a) weil diese öffentliche Wege in einem im Verhältnis zur Gesamtausdehnung nur geringfügigen Maße in Anspruch nimmt; b) weil sie die öffentlichen Verkehrswege mit den daran befindlichen Telegraphenlinien nur im Luftraum kreuzt?

2. Steht der unter a) angeführte Umstand der Annahme der Einheitlichkeit der Anlage entgegen?

3. Zum Tatbestande der überwiegenden Beteiligung.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 10. Februar 1921 i. S. Reichspostfiskus (Pl.)
w. Überlandzentrale S. (Bekl.). VI 505/20.

I. Landgericht Braunschweig. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hat auf der Strecke Grube Emma bei Helmstedt—Abbenrode—Rautheim—Zümmelse eine 50000 Volt-Hochspannungsanlage errichtet, für die sie das Vorrecht aus § 6 des Telegraphen-Begegesezes vom 18. Dezember 1899 (RGBl. S. 705) beansprucht. Ihre Ersatzansprüche an den Kläger hat sie von der Kreisdirektion Helmstedt nebst 5% Zinsen vom 31. Oktober 1914 durch Erkenntnis vom 12. Juli 1916 zugesprochen erhalten. Mit der rechtzeitig erhobenen Klage ist beantragt, die Entscheidung der Kreisdirektion aufzuheben und den Antrag der Beklagten auf Entschädigung abzuweisen.

Der erste Richter hat nach dem Antrage der Klage erkannt. Das Berufungsgericht dagegen hat der Beklagten den erhobenen Anspruch teilweise, nämlich in Höhe von 8000 M nebst 5% Zins seit dem 31. Oktober 1914, zugesprochen, im übrigen das erste Urteil bestätigt. Die Revision des Klägers wurde in der Hauptsache zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Nach dem teils unstreitigen teils einwandfrei festgestellten Sachverhalte hat die Hochspannungsanlage den Zweck, den Landkreis Braunschweig, der als Selbstverwaltungskörper Rechtspersönlichkeit besitzt und die Bezeichnung Kreis Kommunalverband Nibbaggshausen-Bechelde führt, sowie angrenzende Gebiete mit elektrischer Energie zu versorgen. Außer Streit steht, daß die Anlage erheblichen volkswirtschaftlichen Bedürfnissen dient, also aus Gründen des öffentlichen Interesses im Sinne des § 6 erstellt ist. Die Linie durchzieht von Grube Emma, wo die elektrische Energie erzeugt wird, bis Zümmelse Teile der Kreise Helmstedt, Nibbaggshausen-Bechelde und Wolfenbüttel, verläuft teilweise auf Kreisstraßen und Gemeindewegen, überwiegend auf nichtöffentlichen Wegen und Privatgelände, und schneidet außerdem verschiedene Staats-, Kreis- und Gemeindefraßen. Außer den Kreuzungen mit Straßen,

an denen Reichstelegraphenlinien liegen, benutzt die Leitung der Beklagten in einer Gesamtlänge von rund 41 km nur etwa 6,5 km öffentliche Straßen, deren Unterhalt dem Preiskommunalverband Helmstedt ($2\frac{1}{2}$ km), verschiedenen Gemeinden ($3\frac{1}{2}$ km) und für 0,27 km dem Preiskommunalverband Niddagshausen-Bechelde obliegt. Das Vorrecht aus § 6 TelWG. beansprucht die Beklagte auf Grund der Behauptung, daß die Anlage unter überwiegender Beteiligung eines dieser Wegeunterhaltungspflichtigen, nämlich des letztgenannten Verbandes, zur Ausführung gebracht sei, wofür auf den Vertrag der Beklagten mit jenem vom 28./30. Dezember 1912 hingewiesen wird. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Anlage, die zur Abgabe von elektrischem Strom an die Preiskommunalverbände Niddagshausen-Bechelde und Wolfenbüttel erstellt sei, damit einen und denselben Zweck verfolge und in einem einheitlichen Zuge auf gleichmäßige Art verlegt sei; es folgert daraus, daß das ganze Unternehmen als ein einheitliches Ganzes anzusehen sei. Demgemäß genüge es, daß einer der Wegeunterhaltungspflichtigen an der von der Beklagten erstellten Anlage überwiegend beteiligt sei. Eine solche Beteiligung wird in Ansehung des Preiskommunalverbandes Niddagshausen-Bechelde als gegeben angenommen und demgemäß die Beklagte als gegenüber dem Kläger bei der Benutzung der öffentlichen Wege im Sinne des § 6 bevorrechtigt angesehen.

An zehn Stellen treffen die Hochspannungsfernleitung der Beklagten und die Telegraphenleitung des Klägers auf oder über dem Wegekörper zusammen. Zum Schutze der Telegraphenlinie hat die Beklagte bei den Kreuzungen ihre Hochspannungsleitung bruchficher aufgehängt, um ein Herabfallen der Drähte und eine Störung der Telegraphenleitungen durch Überleitung des hochgespannten Stromes zu verhüten. Für jede in dieser Weise bruchficher verlegte Postkreuzung berechnet die Beklagte einen Kostenbetrag von 1200 M., zusammen 12000 M. Das Berufungsgericht hält dafür, daß für den bezeichneten Zweck Schutzneße genügt und nur je 800 M. Kosten, zusammen 8000 M., verursacht hätten. Dieser Betrag ist es, den das Berufungsgericht der Beklagten zuspricht; für die Revisionsinstanz kommt nur er allein noch in Betracht.

Gegen die Anwendung des § 6 TelWG. wendet die Revision ein, daß der an der Feststellung der Anlage allein beteiligte Wegeunterhaltungspflichtige an der Wegebenutzung mit nur 270 m, also mit weniger als $\frac{1}{150}$ der Gesamtlänge beteiligt sei. Sie bestreitet weiter, daß eine überwiegende Beteiligung im Sinne des § 6 vorliege, daß das Unternehmen der Beklagten in seiner ganzen Ausdehnung als ein einheitliches Ganzes anzusehen sei, und daß die Vorschrift des § 6 überhaupt auf eine Anlage Anwendung finden könne, die gar nicht

auf einem Verkehrswege hergestellt, nicht in diesem oder auf ihm untergebracht sei, sondern ihn nur im Lustraume kreuze. Die Revision beanstandet endlich, daß das Berufungsgericht der Beklagten Zinsen in Höhe von 5 statt 4^o/_o zugesprochen hat.

Der letztangeführten Rüge war zu willfahren. Die Zuerkennung der 5^o/_o Zinsen entbehrt der gesetzlichen Grundlage. Die Vorschrift insbesondere des § 352 HGB. greift nicht ein, da der Kläger nicht als Kaufmann im Sinne des HGB. in Betracht kommt. Es besteht kein Anhalt, den Zinsfuß anders als nach § 246 BGB. auf 4^o/_o zu bemessen. Über den Beginn des Zinslaufes besteht kein Streit.

Im übrigen dagegen war die Revision zurückzuweisen. Die Einwendungen der Revision sind unbegründet.

1. Nach Ansicht der Revision entspricht es nicht dem Sinne des Gesetzes, einer Anlage in ihrer gesamten Ausdehnung Vorrechte nach § 6 Abs. 2 und 3 TeilWB. zuzubilligen, wenn für die Anlage Wege des an ihrer Erstellung allein beteiligten Unterhaltspflichtigen nur zu einem Bruchteil benützt werden, der im Verhältnis zur Gesamtausdehnung so gering wie hier ist (41:0,27).

Die Revision verkennt selbst nicht, daß nach Grundsätzen, die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu diesem Gesetz feststehen (RGZ. Bb. 65 S. 311, Bb. 78 S. 228 u. a.), dem Unternehmer die Rechte aus § 6 Abs. 2 und 3 auch dann zustehen sollen, wenn sich die Anlage als einheitliches Ganzes über Wege mehrerer Unterhaltspflichtiger erstreckt und von einem von ihnen oder unter seiner überwiegenden Beteiligung zum Teil auf seinen eigenen Wegen, zum Teil auf den Wegen anderer Unterhaltspflichtiger ausgeführt wird. Dem würde es entsprechen, hier bei der von der Revision unternommenen Vergleichung, vorausgesetzt daß die Anlage der Beklagten als ein einheitliches Unternehmen anzusehen ist, der Gesamtausdehnung von etwa 41 km die Gesamtstrecke an öffentlichen Wegen (ohne die Kreuzungen etwa 6,5 km) gegenüberzustellen. Es kommt aber auf diese Vergleichung für die Anwendbarkeit des Gesetzes überhaupt nicht an. Wie auch die Revision selbst nicht übersieht, enthält dieses keine ausdrückliche Einschränkung dahin, daß die Bevorrechtigung einer Anlage überhaupt zu versagen sei, wenn sie Wege des Unternehmers oder Wege überwiegend beteiligter Wegeunterhaltspflichtiger nur in ganz geringem Umfange benützt. Auch die Entstehungsgeschichte des § 6 (zutreffend wiedergegeben bei v. Rohr, TeilWB. § 6 Anm. 1, 12, 13) gibt dafür keinen Anhalt. Es könnte auch offenbar zu wenig erwünschten Ergebnissen führen, wenn das Gesetz die Gewährung des Vorrechts des § 6 in dem von der Revision angeregten Sinne von dem Umfang abhängig gemacht hätte, in dem zur Anlage Strecken öffentlicher Wege benützt werden. Denn dann wäre für jeden, der

selbst als Wegeunterhaltungspflichtiger oder unter überwiegender Beteiligung eines solchen eine Anlage der in § 6 gedachten Art erstellt, ein unmittelbares Interesse, ja sogar ein gewisser Zwang gegeben, die Anlage zu einem erheblicheren Teil über öffentliche Wege zu führen, statt, was im nächsten Interesse des Postfiskus liegt, dem Zusammentreffen mit dessen Telegraphenanlagen tunlichst auszuweichen und Kosten der in § 6 gedachten Art zu vermeiden. Diese verringern sich, je weniger die Anlage öffentliche Wege beansprucht. Denn, wie ebenfalls schon in RGZ. Bd. 78 S. 234 bemerkt wurde, findet sich weder im Gesetze noch in dessen Entstehungsgeschichte eine Andeutung dafür, daß die von einem Wegeunterhaltungspflichtigen errichtete besondere Anlage, wenn sie zum Teil öffentliche Verkehrswege, zum Teil anderes Gelände berührt, als eine Gesamtanlage zu betrachten und durchweg dem TelWG. zu unterstellen sei. Vielmehr können die Vergünstigungen des § 6 Abs. 2 und 3 einem derartigen Unternehmen nur insoweit zugestanden werden, als es die öffentlichen Verkehrswege benützt. Wo es diese verläßt, fällt der gesetzgeberische Grund seiner Bevorzugung gegenüber den Telegraphenlinien, das Vorrecht am Wegekörper, hinweg; von diesem Punkte ab unterliegt die Anlage den Bestimmungen des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892/7. März 1908 (RGBl. 1908 S. 79), insbesondere dessen § 12. Dagegen besteht kein Anhalt dafür, grundsätzlich wegen vorliegender, aber nur geringer Inanspruchnahme öffentlicher Wege von einer wie immer zu bestimmenden Untergrenze an das Vorrecht des § 6 überhaupt zu versagen.

2. Auch gegen die Annahme der Einheitlichkeit der Anlage kann jener Umstand nicht verwertet werden. Es kann weder darauf ankommen, ob Herstellungen, für die Kostenersatz gefordert ist, überhaupt auf Wegen des überwiegend beteiligten Unterhaltungspflichtigen vorgenommen sind — was hier möglicherweise nicht der Fall ist —, noch kann es gegen die Annahme der Einheitlichkeit durchgreifen, daß die Strecken öffentlichen Weges, die die Anlage benützt, nicht unmittelbar zusammenhängen, sondern von Privatgelände und nichtöffentlichen Wegen unterbrochen werden. Wie schon vielfach ausgesprochen wurde, ist die Einheitlichkeit der Anlage im wesentlichen nach tatsächlichen Gesichtspunkten zu beurteilen (RGZ. Bd. 90 S. 119, Bd. 78 S. 227, Bd. 65 S. 311, auch VI 430, 431/16, 110/17, 189/20). Unter solchen ist das Berufungsgericht auch hier dazu gelangt, die Einheitlichkeit um deswillen anzunehmen, weil wie der Zweck für die ganze Anlage ein und derselbe, so auch die Leitung in einem einheitlichen Zuge auf gleichmäßige Art verlegt und dadurch der tatsächliche Zusammenhang auch in Ansehung der benützten Strecken öffentlicher Wege hergestellt sei. Wie schon in RGZ. Bd. 90 S. 119 hervor-

gehoben — wo es sich um die Frage der Einheitlichkeit bei einer Anlage von elektrischen Vorortbahnen handelte, die nicht ausschließlich auf öffentlichen Wegen, sondern streckenweise auf eigenem Bahnkörper verlaufen —, ist jene Betrachtungsweise nicht für rechtsirrig zu erachten, vielmehr mit dem nach Wortlaut und Zweck zu ermittelnden Inhalt des Gesetzes zu vereinigen. Auch der vorliegende Sachverhalt bietet keinen Anlaß zu abweichender Beurteilung. Es ist nicht abzusehen, aus welchen Gründen es an der von der Revision vermischten Einheitlichkeit der Wegebenutzung fehlen soll, wenn diese im Verhältnis zur gesamten Ausdehnung der Anlage nur einen kleinen Teil ausmacht. Auch in diesem beschränkten Ausmaße kann und wird sich die auf öffentlichen Wegen verlaufende Teilstrecke dem einheitlichen Ganzen als Bestandteil eingliedern, mit diesem, wie hier festgestellt, ebensowohl durch die Einheitlichkeit des Zweckes wie durch die Verlegung der Leitung im ganzen vereinigt.

3. Die Ansicht der Revision, daß die Vorschrift des § 6 TeilWO. hier deshalb überhaupt nicht eingreife, weil die Hochspannungsanlage der Beklagten die öffentlichen Verkehrswege mit den daran befindlichen Telegraphenlinien lediglich im Luftraum kreuze, kann gleichfalls nicht geteilt werden. Die von der Revision gewollte Beschränkung auf solche Fälle, wo nicht nur die Telegraphenlinie, sondern auch die besondere Anlage auf einem Verkehrswege hergestellt ist, dieser ihrer Unterbringung dient, findet weder im Wortlaut des Gesetzes noch in dessen Entstehungsgeschichte eine Grundlage. Die Rechtsprechung hat denn auch schon bisher kein Bedenken getragen, die Vorschrift des § 6 auf Anlagen gleicher oder ähnlicher Art wie die hier in Rede stehende anzuwenden, wofür insbesondere auf RGR. Bd. 90 S. 121 (Starkstromanlage einer Überlandzentrale), Bd. 78 S. 223 (elektrische Überlandleitung zur Versorgung der Landgemeinden eines Kreises), Bd. 63 S. 88 (elektrische Zentralanlage einer Stadtgemeinde zur Beleuchtung von Straßen und Plätzen und Kraftanlage für gewerbliche Zwecke) zu verweisen ist. Auch die von der Revision hervorgehobenen Stellen der Regierungsbegründung zu §§ 5, 6 Entw. und des Kommissionsberichts zu § 6 (abgedr. bei v. Rohr a. a. O. S. 111, 117) ergeben nichts Entgegenstehendes. Im besonderen besteht auch kein Anhalt dafür, daß die Inanspruchnahme des öffentlichen Weges, wie sie eine bloße Kreuzung der Anlage mit diesem mit sich bringt, von der Regelung des § 6 TeilWO. auszunehmen sei. Auch dieses Bedenken wird von der bisherigen Rechtsprechung nicht geteilt. Es ist auch kein innerer Grund ersichtlich, gegenüber dem umfassenden Wortlaut des Gesetzes gerade in dieser Hinsicht eine Beschränkung zu üben.

4. Auch bei der Annahme, es liege eine überwiegende Beteiligung des Kreis kommunalverbands Ribbagaßhausen-Beckelbe an der Ausführung

der Anlage vor, befindet sich das Berufungsgericht im Einklang mit den in der Rechtsprechung des Reichsgerichts feststehenden Grundsätzen. (Wird ausgeführt)... In der Zusammenfassung der im Berufungsurteil angeführten Einzelheiten zu einem Gesamtbild wirtschaftlicher Beteiligung liegt zu wesentlichem Teile eine tatsächliche Würdigung, die insoweit der Nachprüfung hier entzogen ist. Eine Verkennung des rechtlichen Wesens der in § 6 vorausgesetzten Beteiligung, daß als Teilnahme an der planmäßigen Finanzierung des Unternehmens, an der Schaffung seiner finanziellen Grundlagen (RGZ. Bd. 78 S. 222, Bd. 90 S. 119) zu kennzeichnen ist, erhellt nirgends. Im besonderen gilt dies auch von dem in dem Vertrage vom 28./30. Dezember 1912 zugesagten Darlehen von 85 000 M. Dieses ist, wenn auch erst nach Fertigstellung der Leitung zahlbar, doch als Beteiligung an der Ausführung der Anlage anzusehen, weil bereits vor dieser zugesagt, und es ist auch ohne besondere Vergünstigungen der Beklagten mit Recht als Beteiligung angesehen worden, wofür auf die Ausführungen RGZ. Bd. 90 S. 117 ff. zu verweisen genügt. Nach alledem kann auch in der Kennzeichnung dieser Beteiligung als einer überwiegenden kein Rechtsirrtum gefunden werden.